

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Beteiligung des ITDZ Berlin an der „govdigital eG“ – Genossenschaft der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher IT-Unternehmen**



Der Senat von Berlin  
InnDS - V B 3 Ri - 08938-3/2020-1-1  
9(0)223-1559

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorblatt**

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über die Beteiligung des ITDZ Berlin an der „govdigital eG“ - Genossenschaft der  
öffentlichen Verwaltung und öffentlicher IT-Unternehmen

#### **A. Problem**

Das ITDZ Berlin gestaltet die digitale Zukunft Berlins und hat das strategische Ziel Innovationsübersetzer und -umsetzer der Berliner Verwaltung zu sein. Neben der Umsetzung des E-Government-Gesetzes und der Standardisierung der IKT ist dies eine der Kernaufgaben und Unternehmenszweck des ITDZ. Blockchain wird als eine zentrale Innovation der Zukunft für den öffentlichen Sektor mittlerweile auf allen politischen Ebenen diskutiert. Für eine moderne, sichere und zuverlässige digitale Infrastruktur, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist, werden in Zukunft Innovationen benötigt, die Vertrauen in Daten sicherstellen. Mit Blick auf das Onlinezugangsgesetz (OZG) wird es für den Staat und seine Organe notwendig werden, Vertrauen in einer digitalen Welt sicherzustellen und die Datensouveränität der Bürger und Bürgerinnen zu stärken. Für solche zukünftigen Innovationsprozesse im öffentlichen Sektor wird es wiederum für Berlin wichtig sein, frühzeitig am Aufbau von entsprechenden IKT-Infrastrukturen sowie am Wissenstransfer zwischen IT-Dienstleistern in Deutschland beteiligt zu sein.

Um diese Blockchain-Infrastruktur in Kooperation mit verschiedenen IT-Dienstleistern in Deutschland zu schaffen, wurde die Genossenschaft „govdigital eG“ mit Sitz in Berlin gegründet. Die Mitglieder der Genossenschaft wollen eine digitale Infrastruktur im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge schaffen, um somit sichere und verbindliche bundesweite Kommunikation in und mit den öffentlichen Verwaltungen und sonstigen öffentlichen Institutionen zu gewährleisten. Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft soll es sein, die notwendige Infrastruktur – wie Server und Datenbanken – in zertifizierten Rechenzentren zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Auf Basis dieser Infrastruktur können dann sowohl öffentliche bzw. kommunale IT-Dienstleister als auch private Unternehmen, Blockchain-Anwendungen entwickeln und betreiben. Die Infrastruktur soll es den Kommunen und kommunalen Unternehmen erlauben, die Blockchain-Technologie in einem sicheren Umfeld für Produkte und Aufgaben der Daseinsvorsorge zu nutzen. Das Geschäftsmodell richtet sich in erster Linie an die öffentliche Verwaltung und an öffentliche Unternehmen als Kunden. Private Unternehmen können diese Infrastruktur nutzen, wenn sie Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor anbieten.

Auf Bundesebene wurden in jüngerer Zeit verschiedene Vorhaben initiiert, um die Entwicklung und Anwendung von Blockchain in der Verwaltung voranzubringen. Vom

IT-Planungsrat, welcher beim BMI angesiedelt ist, wird das Onlinezugangsgesetz (OZG) umgesetzt und damit das Ziel von Bund, Ländern und Kommunen alle Verwaltungsleistungen bis 2022 über Verwaltungsportale digital anzubieten. Im Rahmen dessen wurde im März 2019 auch das Koordinierungsprojekt „Dezentrale Verwaltung - Blockchain in der Verwaltung in Deutschland“ ins Leben gerufen, an dem viele Länder und Kommunen beteiligt sind. Damit werden länderübergreifend Blockchain-Projekte in Deutschland koordiniert. Das Koordinierungsprojekt hat für 2020 unter anderem das Ziel formuliert, Empfehlungen zur Ausgestaltung sowie den Betrieb einer Blockchain-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung zu konsolidieren. Zudem werden die Anwendungsfälle „Zeugnisvalidierung“ und „öffentliche Register“ bis 2020 geprüft.

Federführend vom BMWi und dem BMF wurde zudem auf Bundesebene am 18.09.2019 die Blockchain-Strategie der Bundesregierung vorgestellt, in der speziell auf Projekte in der Verwaltung in Deutschland und eine staatliche Blockchain-Infrastruktur eingegangen wird. So begrüßt die Bundesregierung, dass auf kommunaler Ebene erste Blockchain-Infrastrukturen aufgebaut werden und somit Grundlagen geschaffen werden, um die Blockchain-Technologie zur Umsetzung von Verwaltungsdienstleistungen in Betracht zu ziehen. Potenziale beim Einsatz von Blockchain werden im Hinblick auf Transparenz, Partizipation und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsprozessen für Bürgerinnen und Bürger gesehen. Auch ein vereinfachter Austausch von Daten über horizontale und vertikale Verwaltungsebenen, die Reduktion von Datendublizität sowie die Senkung von Transaktionskosten werden als Vorteile genannt.

## B. Lösung

Das ITDZ wurde mit dem E-Government-Gesetz Berlin 2016 zum zentralen Dienstleister für die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste der Berliner Verwaltung (§ 24 EGovG Bln). Daneben betreibt das ITDZ laut Gesetz die dafür notwendigen Infrastrukturen. Da sich IKT laufend weiterentwickelt, geht mit dieser Kompetenzerweiterung auch einher, sich mit der Weiterentwicklung der IKT und aktuellen Innovationen zu beschäftigen. Speziell beim Thema Blockchain ist eine Kooperation von IT-Dienstleistern erforderlich. Einerseits damit sich das ITDZ am Wissenstransfer beteiligen und zukünftige Lösungen für die Verwaltung entwickeln kann. Andererseits um mit anderen kommunalen IT-Dienstleistern – wie der regioIT – eine Vorreiterrolle beim Aufbau einer in öffentlicher Hand befindlicher Blockchain-Infrastruktur zu schaffen.

Blockchain ist ein dezentrales Netzwerk, welches aus verschiedenen Knoten (Nodes) aufgebaut wird. Für den öffentlichen Sektor ist es dabei nur im Verbundsystem der kommunalen IT-Dienstleister sinnvoll anwendbar. Das ITDZ kann zukünftig dann selbst solch einen Knoten in Form von Rechenleistung aus einem Rechenzentrum bereitstellen oder als öffentliches Unternehmen darauf aufbauende Anwendungen entwickeln lassen.

Die Blockchain-Technologie gilt als eine potenziell neue Basistechnologie der digitalen Welt. Sie hat Eigenschaften, die ein breites, Sektor übergreifendes Feld an Anwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Am 12. Dezember 2019 haben zehn Konsortialpartner die Blockchain-Genossenschaft „govdigital eG“ mit Sitz in Berlin gegründet. Neben innovativen und sicheren Angeboten der digitalen Daseinsvorsorge ergeben sich aus dem Beitritt

umfassende Synergieeffekte für das ITDZ Berlin sowie Dynamiken für die Digitalisierung Berlins.

Kernkompetenz der „govdigital eG“ ist die gemeinsame Entwicklung, Umsetzung und der partnerschaftliche Betrieb von IT-Lösungen im öffentlichen Sektor. Hierbei liegt der Fokus auf dem Aufbau und Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloud-basierten Infrastrukturen, insbesondere Blockchain-Infrastrukturen. Auf Basis dieser Infrastruktur sollen dann auch Landes- und Bundeseinrichtungen Anwendungen für die öffentliche Hand entwickeln und anbieten können. Die „govdigital eG“ und ihre Mitglieder agieren als Plattform für Austausch und Entwicklung rund um das Thema innovative IT-Technologien. Der partnerschaftliche Austausch von Knowhow und Kompetenz der Mitglieder schafft einen wichtigen Mehrwert für die digitale Zukunft des öffentlichen Sektors. Genossenschaftsmitglieder sind ausschließlich Einheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentliche Unternehmen, welche Dienstleistungen für den Public Sector anbieten.

Der Verwaltungsrat des ITDZ Berlin beschloss einstimmig in seiner 49. Verwaltungsratssitzung am 12.03.2020 die Beteiligung des ITDZ Berlin an der Genossenschaft „govdigital eG“.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die Alternative – ohne Beteiligung des ITDZ Berlin – würde das Land Berlin von den Entwicklungen innovativer Lösungen mit der „govdigital eG“ abkoppeln und abhängig vom Einkauf von Lösungen ohne Berücksichtigung der Berliner Anforderungen machen.

Die Satzung der „govdigital eG“ ist mit den gesetzlichen Regelungen des ITDZ Berlin (Errichtungsgesetz und Satzung) vereinbar. Risiken für die Geschäftstätigkeit (Einschränkungen) des ITDZ Berlin durch den Beitritt bestehen nicht. Haftungsrechtliche Risiken, wie u.a. eine Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft, sind in § 37 ausgeschlossen. Der Kreditrahmen - über den der Vorstand der Genossenschaft entscheiden kann - wurde auf 500 TEUR festgelegt (Schuldenbremse).

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

#### F. Gesamtkosten

Mit dem Beitritt des ITDZ Berlin zu der am 12.12.2019 gegründeten Genossenschaft „govdigital eG“ wird eine einmalige Zahlung eines Geschäftsanteils in Höhe von

insgesamt 10 TEUR und ein Eintrittsgeld in Höhe von insgesamt 100 TEUR zahlbar zu gleichen Teilen in 2020 und 2021 fällig.

Im Sinne des Geschäftszwecks der Genossenschaft wird das ITDZ Berlin zudem notwendige Infrastrukturen, wie Server und Datenbanken, bereitstellen und betreiben. Eine Blockchain-Infrastruktur, wie sie in der „govdigital eG“ geplant ist, wird somit zukünftig auch wirtschaftliche Vorteile für das ITDZ haben: Anwendungsszenarien wie selbst-souveräne Identitäten und die Optimierung des Nachweis- und Bescheinigungswesens werden zukünftig mit Blockchain umgesetzt und den Prozess der Digitalisierung beschleunigen und vereinfachen, wodurch wiederum Ressourceneinsparungen möglich werden. Zudem ist geplant, dass das ITDZ als beteiligter IT-Dienstleister für die Bereitstellung von Rechenleistung bezahlt wird.

#### G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

#### H. Auswirkungen auf die Umwelt

Die nachhaltige digitale Transformation in Berlin fördern:

Green IT im engeren Sinn bezeichnet ein Konzept, mit dem die Informations- und Kommunikationstechnologie einer Organisation an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet wird. Das ITDZ Berlin verfolgt dazu u.a. drei Ziele:

- Energieeffiziente Rechenzentren
- Nachhaltige Beschaffung von Hardware
- Zertifizierung mit dem Blauen Engel

Die Blockchain steht in der Öffentlichkeit u.a. durch seinen hohen Strombedarf beim sog. Mining von Bitcoins in der berechtigten Kritik. Zwar ist der Energiekonsum des Netzwerks auf Grund der inhärenten Dezentralität schwierig messbar, aber selbst konservativen Schätzungen zufolge ergibt sich ein hoher Strom-Verbrauch für jede einzelne Bitcoin-Transaktion. Die govdigital eG setzt jedoch nicht auf die dem Bitcoin zugrundeliegende Blockchain, sondern basiert auf anderen, weitaus energiesparenderen, „Proof-of“-Konzepten als Bitcoin. Allen voran der Proof-of-Stake-Konsensmechanismus (PoS), bei dem zur Validierung von Transaktionen mit dem Anteil der Token im gesamten Netzwerk gebürgt wird, anstatt hierfür den größten Anteil an Rechenleistung zu verbrauchen.

Darüber hinaus bietet der Einsatz der Blockchain vielfältige Möglichkeiten die UN-Nachhaltigkeitsziele aktiv zu fördern (Beispiele):

**Digitale Verwaltung:** Die Blockchain-Technologie ist besonders dazu geeignet, Informationen zum Nachweis von Herkunft, Echtheit oder Rechten von und an Dokumenten oder Gütern zu verwalten. Außerdem können die Informationen effizient einem berechtigten Netzwerk zur Verfügung gestellt werden. Der Blockchain-Technologie kann damit eine Rolle zur Verschlankung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zukommen. Soweit Informationen in staatlichen Registern gesammelt und vorgehalten werden, könnte die Technologie Potenziale für eine effiziente öffentliche Registerführung bieten.

**Digitale Identitäten:** Digitale Identitäten sind eine wichtige Grundlage für die digitale Vernetzung, da sie Kommunikation, Datenaustausch und Transaktionen

ermöglichen. Jeder Mensch besitzt eine Vielzahl digitaler Identitäten. Oftmals sind diese anwendungsabhängig, sodass für jede digitale Dienstleistung eine neue digitale Identität geschaffen werden muss. Die Blockchain-Technologie könnte hier eine Lösung ermöglichen.

**Lieferketten:** Ein großes Potenzial für den Umweltschutz haben Blockchain-Anwendungen, die die Nachvollziehbarkeit von Lieferketten verbessern und so fair und ökologisch erzeugte Produkte unveränderbar zertifizieren.

**Strom:** Die Blockchain-Technologie könnte zu einem Baustein der Energiewende werden: In Zeiten kleinteiliger Stromerzeugung und -speicherung birgt der direkte Handel zwischen zwei Parteien - dem Erzeuger und dem Verbraucher - große Potenziale; gerade für die Marktintegration von kleinen und flexiblen Energieerzeugungsanlagen.

**Mobilität:** Der Mobilitätssektor ist geprägt von Digitalisierung und Automatisierung. Dabei spielt der datenschutzkonforme sichere und automatisierte Austausch von Mess-, Sensor-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten sowie Fahrzeugdaten im Allgemeinen eine zentrale Rolle. Für Fahrzeuge, die autonom fahren, untereinander oder mit Verkehrsinfrastrukturen und Ladesäulen kommunizieren, kann die Blockchain mustergültig zum Einsatz kommen.

Das ITDZ Berlin wird nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen des Landes Berlins zu einem wichtigen Kriterium bei der Umsetzung im Bereich Blockchain machen.

Damit wird das ITDZ seiner Rolle als Innovationsübersetzer und -umsetzer der Berliner Verwaltung gerecht und leistet einen aktiven Beitrag bei der Verfolgung der Ziele des Landes Berlins, u.a. im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

#### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Beteiligung des ITDZ Berlin an der „govdigital eG“ zu dem Thema Blockchain steht einer möglichen Kooperation der beiden Länder im Bereich des Einsatzes von IT oder ihrer IT-Dienstleister nicht entgegen. Das Land Brandenburg oder der IT-Dienstleister ZIT-BB ist aktuell kein Mitglied der „govdigital eG“.

#### J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
InnDS - V B 3 Ri - 08938-3/2020-1-1  
9(0)223-1559

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorlage**

- zur Beschlussfassung -  
über die Beteiligung des ITDZ Berlin an der „govdigital eG“ - Genossenschaft der  
öffentlichen Verwaltung und öffentlicher IT-Unternehmen

**Anlage:**  
**Satzung „govdigital eG“**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Beteiligung des ITDZ Berlin an der „govdigital eG“ - Genossenschaft der  
öffentlichen Verwaltung und öffentlicher IT-Unternehmen - wird gemäß § 1 Abs.  
3 Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum  
Berlin vom 19. November 2004 (ITDZ-Gesetz) zugestimmt.

**A. Begründung:**

Gegenstand der „govdigital eG“ ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der partnerschaftliche Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen. Öffentliche IT-Dienstleister und die Bundesdruckerei GmbH werden im Rahmen der Genossenschaft „govdigital eG“ innovative IT-Lösungen, wie die Blockchain-Technologie, nutzen, um eine bundesweite IT-Infrastruktur in öffentlicher Hand zu betreiben und darauf basierende Anwendungen zu entwickeln. Damit soll eine moderne, sichere und zuverlässige sowie dem Gemeinwohl verpflichtete digitale Infrastruktur als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge geschaffen werden. Der bundesweite gemeinsame Betrieb von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und durch Nutzung des vorhandenen Know-hows der öffentlichen Institutionen, insbesondere IT-Dienstleister, erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen bzw. es gemeinsam aufgebaut wird. Dem Verwaltungsrat des ITDZ Berlin und dem ITDZ Berlin sind bisher keine alternativen Zusammenschlüsse dieser Art bekannt. In der „govdigital eG“ sind bereits relevante Akteure beteiligt, u.a. Dataport, regio iT, Bundesdruckerei,

Governikus und weitere öffentliche IT-Dienstleister, die auch im IT-Planungsrat vertreten sind, wodurch eine enge Verknüpfung mit den Bundesaktivitäten gewährleistet ist.

Die „govdigital eG“ und ihre Mitglieder verfolgen die Mission, das Potential der Blockchain-Technologie bestmöglich zu nutzen und die Integration im öffentlichen Sektor zu fördern. Von der „govdigital eG“ bereitgestellte Infrastrukturen sollen es dem öffentlichen Sektor zukünftig erlauben, die Blockchain-Technologie in einem sicheren Umfeld für Produkte und Aufgaben der digitalen Daseinsvorsorge zu nutzen. Genossenschaftsmitglieder sind ausschließlich Einheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentliche Unternehmen, welche Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor anbieten.

Ein Beitritt des zentralen IT-Dienstleisters des Landes Berlin würde zudem Synergieeffekte durch Kooperationen und Wissenstransfer schaffen, die dem Land Berlin insgesamt zugutekommen. Das ITDZ Berlin und das Land Berlin können mit einem Beitritt eine Vorreiterrolle beim Thema Blockchain spielen und damit positive Impulse für Berlin als Innovationsstandort im Kontext der Verwaltungsmodernisierung setzen. Ein Genossenschaftsbeitritt würde Berlin als Startup- und Blockchain-Hauptstadt festigen und den Digitalisierungsprozess beschleunigen. Die geplante und bereits gestartete Blockchain-Basis-Infrastruktur wird moderne, sichere und zuverlässige Anwendungen sowie die Umsetzung des EGovG, des OZG und des SDG ermöglichen. Ein Beitritt würde zudem direkt auf das OZG-Handlungsfeld „Querschnitt“ einzahlen. Damit verbunden ist auch eine schnellere Standardisierung der IKT. Eine separate Blockchain-Lösung für das Land Berlin ist nicht zielführend, da die Blockchain-Technologie nur im Verbund mit anderen Netzwerkteilnehmern funktioniert und der Austausch von Daten länderübergreifend bis hin zum EU-weiten Austausch politisch und strategisch erforderlich ist.

Vorteile beim Einsatz der Blockchain-Technologie sind insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Partizipation und Nachvollziehbarkeit bei Verwaltungsprozessen für Bürgerinnen und Bürger, einem vereinfachten Austausch von Daten über horizontale und vertikale Verwaltungsebenen, der Reduktion von Datenduplizität sowie der Senkung von Transaktionskosten zu erwarten. Durch die Netzwerkstruktur und die Vermeidung privater Intermediäre wird die Datensicherheit erhöht und digitale Souveränität der Bürger und Bürgerinnen kann zukünftig darauf aufbauen umgesetzt werden. Neben den politischen und strategischen Vorteilen würde ein Beitritt außerdem konkrete wirtschaftliche Vorteile für das ITDZ Berlin mit sich bringen. Zum einen könnten Kundenprojekte, wie beispielsweise das digitale Schulzeugnis, sofort unterstützt werden, wodurch enorme Effizienzgewinne in Zukunft für die Verwaltung zu erwarten ist. Zum anderen ist das Ziel der Genossenschaft Infrastrukturbetriebsleistungen bereitzustellen, die durch Transaktionsbeiträge vergütet werden und somit Umsätze für die Mitglieder generieren werden. Als „Blockchain as a Service“, werden in Zukunft Anwendungen aus der Infrastruktur heraus zunächst für Behörden - später aber auch für öffentliche und private Unternehmen - angeboten. Dazu kommt der Wissensaufbau und -transfer innerhalb der Genossenschaft und damit die Möglichkeit Beratungsleistungen zum Thema Blockchain anbieten zu können.

Mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Beitritt des ITDZ Berlin würden die Voraussetzungen für den partnerschaftlichen Betrieb dieser Infrastruktur geschaffen. Der Verwaltungsrat des ITDZ Berlin hat bereits am 12.03.2020 einer Beteiligung des

ITDZ Berlin an der Genossenschaft „govdigital eG“ zugestimmt. Nach Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus ist der Beschluss durch den Vorstand im Sinne des Beitritts zu der Genossenschaft „govdigital eG“ unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs gem. §104 der Landeshaushaltsordnung umzusetzen.

**B. Rechtsgrundlage:**

Gem. § 1 Abs. 3 Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (ITDZ-Gesetz) hat das Abgeordnetenhaus über die Beteiligung zuzustimmen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ITDZ-Gesetz und em. § 5 Abs. 3 Nr. 5 der ITDZ-Satzung Berlin beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen.

Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des ITDZ Berlin darf eine Entscheidung über eine Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmen nur erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist und ein Effizienzgewinn für das ITDZ Berlin zu erwarten ist. Die Entscheidung bedarf gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 des ITDZ-Gesetzes der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 104 der Landeshaushaltsordnung wird bei der Umsetzung des Beitritts sichergestellt werden.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine

**D. Gesamtkosten:**

Mit dem Beitritt des ITDZ Berlin zu der am 12.12.2019 gegründeten Genossenschaft „govdigital eG“ wird eine einmalige Zahlung eines Geschäftsanteils in Höhe von insgesamt 10 TEUR und ein Eintrittsgeld in Höhe von insgesamt 100 TEUR zahlbar zu gleichen Teilen in 2020 und 2021 fällig.

Im Sinne des Geschäftszwecks der Genossenschaft wird das ITDZ Berlin zudem notwendige Infrastrukturen, wie Server und Datenbanken, bereitstellen und betreiben. Eine Blockchain-Infrastruktur, wie sie in der „govdigital eG“ geplant ist, wird somit zukünftig auch wirtschaftliche Vorteile für das ITDZ haben: Anwendungsszenarien wie selbst-souveräne Identitäten und die Optimierung des Nachweis- und Bescheinigungswesens werden zukünftig mit Blockchain umgesetzt und den Prozess der Digitalisierung beschleunigen und vereinfachen, wodurch wiederum Ressourceneinsparungen möglich werden. Zudem ist geplant, dass das ITDZ als beteiligter IT-Dienstleister für die Bereitstellung von Rechenleistung bezahlt wird.

## E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Beteiligung des ITDZ-Berlins an der „govdigital eG“ zu dem Thema Blockchain steht einer möglichen Kooperation der beiden Länder im Bereich des Einsatzes von IT oder ihrer IT-Dienstleister nicht entgegen. Das Land Brandenburg oder der IT-Dienstleister ZIT-BB ist aktuell kein Mitglied der „govdigital eG“.

## F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das ITDZ Berlin erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Die mit dem Beitritt verbundenen Kosten bzw. möglichen Einnahmen werden im Wirtschaftsplan berücksichtigt (siehe hierzu unter D Gesamtkosten).

Die betrieblichen Aufwände werden durch das Verrechnungsmodell der Genossenschaft gedeckt und seitens der Genossenschaft mittels einer Transaktionsgebühr erhoben.

Haftungsrechtliche Risiken, wie u.a. eine Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft, sind in § 37 ausgeschlossen. Der Kreditrahmen - über den der Vorstand der Genossenschaft entscheiden kann - wurde auf 500 TEUR festgelegt (Schuldenbremse).

### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

## G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

## H. Auswirkungen auf die Umwelt

Die nachhaltige digitale Transformation in Berlin fördern:

Green IT im engeren Sinn bezeichnet ein Konzept, mit dem die Informations- und Kommunikationstechnologie einer Organisation an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet wird. Das ITDZ Berlin verfolgt dazu u.a. drei Ziele:

- Energieeffiziente Rechenzentren
- Nachhaltige Beschaffung von Hardware
- Zertifizierung mit dem Blauen Engel

Die Blockchain steht in der Öffentlichkeit u.a. durch seinen hohen Strombedarf beim sog. Mining von Bitcoins in der berechtigten Kritik. Zwar ist der Energiekonsum des Netzwerks auf Grund der inhärenten Dezentralität schwierig messbar, aber selbst konservativen Schätzungen zufolge ergibt sich ein hoher Strom-Verbrauch für jede einzelne Bitcoin-Transaktion. Die govdigital eG setzt jedoch nicht auf die dem Bitcoin zugrundeliegende Blockchain, sondern basiert auf anderen, weitaus

energiesparenderen, „Proof-of“-Konzepten als Bitcoin. Allen voran der Proof-of-Stake-Konsensmechanismus (PoS), bei dem zur Validierung von Transaktionen mit dem Anteil der Token im gesamten Netzwerk gebürgt wird, anstatt hierfür den größten Anteil an Rechenleistung zu verbrauchen.

Darüber hinaus bietet der Einsatz der Blockchain vielfältige Möglichkeiten die UN-Nachhaltigkeitsziele aktiv zu fördern (Beispiele):

**Digitale Verwaltung:** Die Blockchain-Technologie ist besonders dazu geeignet, Informationen zum Nachweis von Herkunft, Echtheit oder Rechten von und an Dokumenten oder Gütern zu verwalten. Außerdem können die Informationen effizient einem berechtigten Netzwerk zur Verfügung gestellt werden. Der Blockchain-Technologie kann damit eine Rolle zur Verschlankung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zukommen. Soweit Informationen in staatlichen Registern gesammelt und vorgehalten werden, könnte die Technologie Potenziale für eine effiziente öffentliche Registerführung bieten.

**Digitale Identitäten:** Digitale Identitäten sind eine wichtige Grundlage für die digitale Vernetzung, da sie Kommunikation, Datenaustausch und Transaktionen ermöglichen. Jeder Mensch besitzt eine Vielzahl digitaler Identitäten. Oftmals sind diese anwendungsabhängig, sodass für jede digitale Dienstleistung eine neue digitale Identität geschaffen werden muss. Die Blockchain-Technologie könnte hier eine Lösung ermöglichen.

**Lieferketten:** Ein großes Potenzial für den Umweltschutz haben Blockchain-Anwendungen, die die Nachvollziehbarkeit von Lieferketten verbessern und so fair und ökologisch erzeugte Produkte unveränderbar zertifizieren.

**Strom:** Die Blockchain-Technologie könnte zu einem Baustein der Energiewende werden: In Zeiten kleinteiliger Stromerzeugung und -speicherung birgt der direkte Handel zwischen zwei Parteien - dem Erzeuger und dem Verbraucher - große Potenziale; gerade für die Marktintegration von kleinen und flexiblen Energieerzeugungsanlagen.

**Mobilität:** Der Mobilitätssektor ist geprägt von Digitalisierung und Automatisierung. Dabei spielt der datenschutzkonforme sichere und automatisierte Austausch von Mess-, Sensor-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten sowie Fahrzeugdaten im Allgemeinen eine zentrale Rolle. Für Fahrzeuge, die autonom fahren, untereinander oder mit Verkehrsinfrastrukturen und Ladesäulen kommunizieren, kann die Blockchain mustergültig zum Einsatz kommen.

Das ITDZ Berlin wird nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen des Landes Berlins zu einem wichtigen Kriterium bei der Umsetzung im Bereich Blockchain machen.

Damit wird das ITDZ seiner Rolle als Innovationsübersetzer und -umsetzer der Berliner Verwaltung gerecht und leistet einen aktiven Beitrag bei der Verfolgung der Ziele des Landes Berlins, u.a. im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Berlin, den 04.08.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....  
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....  
Senator für Inneres und Sport

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Entfällt

### II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

#### **Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ-Gesetz) in der Fassung vom 31. Mai 2016**

##### § 1 Errichtung Abs. 3

(3) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen. Dies bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltordnung vereinbart wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

##### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates Abs. 1 Nr. 4

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über (...) die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen.

#### **Satzung des ITDZ Berlin in der Fassung vom 11. September 2007**

##### § 5 Verwaltungsrat Abs. 3 Nr. 5

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über (...) die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen.

##### § 8 Beteiligungen an und Gründung von Unternehmen Abs. 1 und 2

(1) Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 LHO vereinbart wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das IT-Dienstleistungszentrum Berlin ein Tochterunternehmen gründet.

(2) Eine Entscheidung über eine Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmen darf nur erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist und ein Effizienzgewinn für das IT-Dienstleistungszentrum Berlin zu erwarten ist. Sie bedarf gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 des Errichtungsgesetzes der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

## **Landeshaushaltssordnung (LHO)**

### *§ 104 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts*

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie auf Grund eines Gesetzes von Berlin Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung Berlins gesetzlich begründet ist oder
2. sie von Berlin oder einer von Berlin bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die von Berlin verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht Berlin vom Gewinn eines Unternehmens, an dem es nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen Berlins nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

## **Satzung govdigital eG**

### **§ 37**

#### **Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

# **Satzung**

## **govdigital eG**

in der am 12.12.2019 beschlossenen Fassung

### Präambel

### I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

### II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Kündigung

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 6 Ausschluss

§ 7 Auseinandersetzung

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

### III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

#### A. Der Vorstand

§ 10 Leitung der Genossenschaft

§ 11 Vertretung

- § 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 13 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 15 Willensbildung
- § 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

## B. Der Aufsichtsrat

- § 17 Bildung des Aufsichtsrats
- § 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
- § 21 Konstituierung, Beschlussfassung

## C. Die Generalversammlung

- § 22 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 23 Frist und Tagungsort
- § 24 Einberufung und Tagesordnung
- § 25 Versammlungsleitung
- § 26 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 27 Mehrheitserfordernisse
- § 28 Entlastung
- § 29 Abstimmungen und Wahlen
- § 30 Auskunftsrecht
- § 31 Versammlungsniederschrift
- § 32 Teilnahme des Verbandes

## IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 33 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 34 Gesetzliche Rücklage

§ 35 Andere Ergebnisrücklagen

§ 36 Kapitalrücklage

§ 37 Nachschusspflicht

## V. RECHNUNGWESEN

§ 38 Geschäftsjahr

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 40 Genossenschaftliche Rückvergütung

§ 41 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages

## VI. LIQUIDATION

§ 43 Liquidation

## VII. GLEICHSTELLUNG

§ 44 Gleichstellung

## VIII. BEKANNTMACHUNGEN, OFFENLEGUNG VON BEZÜGEN UND SONS-TIGEN LEISTUNGEN

§ 45 Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

## IX. GERICHTSSTAND

### § 46 Gerichtsstand

## X. MITGLIEDSCHAFTEN

### § 47 Mitgliedschaften

## **Präambel**

Eine moderne, sichere und nachhaltige Daseinsvorsorge ist ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht mehr möglich. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der öffentlichen digitalen Infrastruktur zu, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zu einer unabdingbaren Voraussetzung eines funktionsfähigen Landes und damit selbst zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird. Eine moderne, sichere und zuverlässige, dem Gemeinwohl verpflichtete, digitale Infrastruktur steht damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse. Die Mitglieder der Genossenschaft govdigital eG wollen im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge eine sichere und verbindliche bundesweite Kommunikation in und mit den öffentlichen Verwaltungen und sonstigen öffentlichen Institutionen gewährleisten. Sie wollen Voraussetzungen schaffen für die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und den gemeinsamen Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer IT-Infrastruktur. Öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT-Anwendungen eine wichtige Basis, damit die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre Leistungen effektiv und effizient erbringen können.

Die govdigital eG nutzt hierfür die Kompetenz ihrer Mitglieder. Der bundesweite gemeinsame Betrieb und die Entwicklung von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen oder gemeinsam aufbauen.

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: govdigital eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb, die Wirtschaft und

die Aufgaben ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation (Verbinden, Transport, Speichern und Verarbeiten) in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen der Aufbau und der Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloudbasierten Infrastrukturen für die Mitglieder, insbesondere von Blockchains.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds muss im Interesse der Genossenschaft liegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von dem aufnahmewilligen Mitglied ein zertifiziertes Rechenzentrum (ISO oder BSI) betrieben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a. eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
  - b. durch die Zulassung durch mindestens 3/4 der Mitglieder der Generalversammlung.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 4**

### **Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.

## **§ 5**

### **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 2 erfüllen.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung der Generalversammlung.

## **§ 6** **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden
  - a) wenn es trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses, die dem Mitglied gegenüber schriftlich, in Textform oder elektronisch erklärt werden muss, den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
  - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt; dies kann insbesondere der Fall sein bei unberechtigter und übermäßiger oder unsachlicher Kritik an Organmitgliedern, unberechtigten Strafanzeigen gegen diese, dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder der Schädigung des Rufes eines Genossenschaftsmitglieds, wenn hierdurch das Ansehen der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Das Verhalten eines Mitglieds kann mit den Belangen der Genossenschaft ferner unvereinbar sein, wenn das Mitglied keinerlei oder nur untergeordnete Aktivitäten zur Förderung des Zwecks der Genossenschaft und des Gegenstands des Unternehmens entfaltet;
  - d) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unver-

züglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, soweit diesem die Regelungen in § 33 Absatz 7 nicht entgegenstehen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen. Anträge sind spätestens 10 Tage vorher einzureichen.
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen.
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen
- h) die Mitgliederliste einzusehen
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Mitgliederordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) alle Informationen und Unterlagen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 36) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- f) laufende Beiträge für konkret beschriebene Leistungen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt, zu entrichten.

### **III. Organe der Genossenschaft**

#### **A. DER VORSTAND**

##### **§ 10**

###### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

## **§ 11 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie können bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter handeln.

## **§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
  - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
  - c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, so weit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - d) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsantei-

- len sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden sowie ihm die nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

## **§ 13** **Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, insbesondere vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem die Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Kapitalbedarfsplanung hervorgeht.

## **§ 14** **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen; in diesem Rahmen bestimmt er auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds sein.

Vorstandsmitglieder können auch im Hauptamt berufen werden. Das Vorstandamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (3) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Schluss der Aufsichtsratssitzung, welche die Bestimmung vorgenommen hat, und endet am Schluss der Aufsichtsratssitzung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für hauptamtliche Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit Abweichungen (z.B. fünfjährige Amts- und Vertragslaufzeit) beschließen.

## **§ 15** **Willensbildung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die

Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 1 widersprochen hat.

## **B. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 17 Bildung des Aufsichtsrats**

Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.

### **§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands

für die Verwendung eines Jahesüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche Einzelheiten über die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten regelt. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 19

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
  - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für

die Genossenschaft; von Bedeutung sind auch solche Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, sofern eine solche erlassen wird.

- c) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
  - d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
  - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;
  - f) die Erteilung und der Widerruf der Prokura;
  - g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 35 und 36;
  - h) über die Beteiligung mit über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteilen (§ 33 Abs. 3 und 4)
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 gelten entsprechend; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist festzuhalten.

## **§ 20** **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung auch die konkre-

te Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 29.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung für ihre gesamte Vorstandstätigkeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## **§ 21** **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Zu den entsprechenden Fernkommunikationsmedien nach Satz 1 zählen insbesondere Kommunikationswege in Textform und in elektronischer Form.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

## **Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied (beispielsweise bei Zweckverbänden) bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberchtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch ein mit Namensunterschrift versehener und rechtzeitig übermittelter Scan der Bevollmächtigungsurkunde.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 23** **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 24** **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per Mail versandt worden sind.

## **§ 25** **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Be-

schluss der Generalversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

## **§ 26** **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- k) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 9 Buchstabe f
- l) Erlass einer Mitgliederordnung
- m) Auflösung der Genossenschaft
- n) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

## **§ 27** **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Auflösung (§ 43) entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn
  - der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und dieser Abstimmung mindestens mit 75% der berechtigten Stimmen zugestimmt wird und
  - alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

## **§ 28** **Entlastung**

- (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

## **§ 29** **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim

mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen gültigen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der Generalversammlung teilzunehmen, können stattdessen an deren Beschlussfassung schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form (Briefwahl) teilnehmen. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind von der Genossenschaft im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung des Briefwahlverfahrens und Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll, bekannt zu machen. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form bis spätestens zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung zugehend bei der Genossenschaft abzugeben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Dabei haben sich die Mitglieder an das von der Genossenschaft bekanntgemachte Verfahren auch hinsichtlich der Form der Stimmabgabe zu halten. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern die-

se Erklärung spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung bei der Genossenschaft zugegangen ist, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

## **§ 30** **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden
  - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - d) soweit es sich um arbeits- bzw. dienstvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## **§ 31** **Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des

Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **§ 32** **Teilnahme des Verbandes**

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 33** **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 10.000,-.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil

darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (6) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsabteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Von einer Auszahlung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.
- (10) Abweichend von § 9 lit. e und § 26 lit. j sind die Gründungsmitglieder verpflichtet, ein Eintrittsgeld in Höhe von 100.000,- EUR zu zahlen, das in zwei gleichen Jahresraten in den Jahren 2020 und 2021 fällig gestellt wird.

## **§ 34** **Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen.

- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

## **§ 35**

### **Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

## **§ 36**

### **Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 Abs. 1 Buchst. g)). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden (§ 42).

## **§ 37**

### **Nachsusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

## **§ 38**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossen-

schaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

## **§ 39** **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen der § 317 ff. HGB durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## **§ 40** **Genossenschaftliche Rückvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

## **§ 41** **Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages

entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 34, 35) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## **§ 42** **Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnisrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. Liquidation** **§ 43**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

## **VII. Gleichstellung** **§ 44**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

## **VIII. Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen**

### **§ 45**

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Ist die Bekanntmachung in dem in Abs. 1 genannten Medium unmöglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.
- (3) Die Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr erfolgt nach den für die Mitglieder der Genossenschaft jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Landeshaushaltsordnungen.

## **IX. Gerichtsstand**

### **§ 46**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **X. Mitgliedschaften**

### **§ 47**

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main.